

Amt: Kämmerei

AZ: C1

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 280/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Verwaltungsausschuss	12.08.2013	
Rat	26.09.2013	

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Sponsoringvereinbarung zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und der Avacon AG Sarstedt, 31157 Sarstedt

Hier: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen

Auf der Grundlage des dieser Vorlage beigefügten Entwurfs einer Sponsoringvereinbarung soll die Avacon AG Sarstedt, Jacobistr. 3, 31157 Sarstedt, zum Hauptsponsor für das „7 Berge Bad“ in Alfeld (Leine) werden. Nach der Vereinbarung verpflichtet sich der Hauptsponsor zu einer jährlichen Zahlung in Höhe von 17.000,00 €.

Nach der Sponsoringvereinbarung sichert der Hauptsponsor zu, die notwendigen werblichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Alle Verwendungen des Avacon-Logos, allein oder in Verbindung mit anderen Sponsoren, werden der Avacon vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsornehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise von Avacon jedweder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen von Avacon zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken oder sonstige Kennzeichnungen Dritter anzubringen.

Der Hauptsponsor ist weiterhin berechtigt, in eigenem Werbematerial die Sponsortätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsornehmers erforderlich sein, wird dieser dieses kostenlos zur Verfügung stellen. Werbematerial bei dem dieses Material verwendet wird, wird durch den Hauptsponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsornehmer veröffentlicht.

Die zur Beschlussfassung anstehende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner am 01.07.2013 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren (siehe § 5 der Vereinbarung).

Der Abschluss der Vereinbarung stellt einen klassischen Fall von „Sponsoring“ dar. Bei Sponsoring handelt es sich um eine Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit **wirtschaftlichen Interessen**. Beim Sponsoring werden neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Einrichtungen auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine **Profilierung in der Öffentlichkeit** über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).

Damit fällt die Vereinbarung unter die sogenannte „Sponsoring-Regelung“ des § 111 Abs. 7 Nieders Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Danach dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung

und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung, sprich der Rat.

Das für Inneres zuständige Ministerium wird durch § 111 Abs. 7 Satz 5 NKomVG ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den eben genannten Zuständigkeiten zu regeln.

Von dieser Ermächtigung ist durch § 25 a der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) Gebrauch gemacht worden. Danach entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100,00 €. Außerdem kann der Rat den Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchstens 2000,00 € übertragen. Letzteres ist in Alfeld durch Beschluss des Rates vom 05.10.2010 geschehen

Da es hier um eine jährliche Zuwendung in Höhe von 17.000,00 € geht, ergibt sich die Zuständigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) für die Annahme der Zuwendung.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stimmt der Annahme einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 17.000,00 € ab dem Haushaltsjahr 2013 für die Dauer von zwei Jahren von der Avacon AG Sarstedt, Jacobistr. 3, 31157 Sarstedt, zu.“



avacon

Sponsoringvereinbarung

Zwischen
Stadt Alfeld (Leine)
vertreten durch den **Bürgermeister Bernd Beushausen,**
Marktplatz 1 in 31061 Alfeld(Leine)

nachfolgend Sponsoringnehmer genannt

und
Avacon AG, Jacobistraße 3 in 31157 Sarstedt

nachfolgend Sponsor genannt

werden die folgenden Sponsoringleistungen vereinbart:

Vertragsgegenstand: Hauptsponsor für das 7 Berge Bad in Alfeld (Leine)

Im Dezember 2010 wurde das "7 Berge Bad" in Alfeld eröffnet. Das Bad wartet mit einem ganz besonderen Clou auf: Bei schönem Wetter wird das Dach des Erlebnisbereiches aufgefahen und schon baden die Gäste unter freiem Himmel. Das neue Alfelder Sport- und Freizeitbad ist damit ein modernes Allwetterbad, dessen Name Bezug nimmt auf die bei Alfeld liegende Bergkette - einem beliebten Wander- und Naherholungsgebiet. Jährlich besuchen mehr als 150.000 Gäste das 7 Berge Bad aus den Landkreisen Hildesheim, Northeim, Holzminden, Hameln-Bad Pyrmont und der Region Hannover.

§ 1 Leistung des Sponsors

Der Hauptsponsor verpflichtet sich bei einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren zu einer jährlichen Zahlung in Höhe von 17.000 Euro. Die Zahlungen erfolgen jeweils am 01.09.2013 und am 01.09.2014.

avacon

Der Sponsoringnehmer schreibt an den Sponsor eine Rechnung, die mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen beglichen wird. Die Rechnungsschrift lautet: Avacon AG – Schillerstraße 3 – 38350 Helmstedt. Der Sponsor sichert zu, die notwendigen werblichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Gegenleistung an den Sponsor

(1) Der Sponsoringnehmer kommuniziert den Sponsor durchgängig als Partner in seiner Pressearbeit sowie auf und in Medien und Materialien, die der Sponsoringnehmer selbst herstellt oder von anderen produzieren lässt. Dies betrifft neben Printprodukten aller Art auch die elektronischen Medien, beispielsweise Radio oder Internet.

Dazu gehören:

- Werbliche Darstellung mit Bannern und Fahnen des Hauptsponsors auf allen Veranstaltungen
- Werbeschild am Eingang des 7 Berge Bades
- Avacon Logo auf der Internetseite an exponierter Stelle mit dem Hinweis „Hauptsponsor“
- Avacon Logo auf Flyern und Plakaten in entsprechender Größe
- Benennung der Avacon als Hauptsponsor
- Avacon Logo in angemessener Größe auf den Dienstkleidungen

(2) Alle Verwendungen des Avacon -Logos, allein oder in Verbindung mit anderen Sponsoren, werden Avacon vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsoringnehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise von Avacon jedweder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen von Avacon zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken oder sonstige Kennzeichen Dritter anzubringen.

avacon

- (3) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenem Werbematerial die Sponsorentätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsoringnehmers erforderlich sein, wird dieses kostenlos zur Verfügung gestellt. Werbematerial, bei dem dieses Material Verwendung findet, wird durch den Sponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer veröffentlicht.
- (4) Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenem Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Sponsoringnehmer ist verpflichtet, in solchen Fällen, in denen eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Sponsoringnehmer das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Sponsoringnehmer wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

§ 4 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse

- (1) Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Vertragspartei beruht.
- (2) Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele.
- (3) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich, den Sponsor von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der vom Sponsoringnehmer durchzuführenden Veranstaltungen freizustellen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln des Sponsors.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Optionsrechte

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich zu kündigen, insbesondere, wenn die Fortführung unzumutbar wird.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 7 Schriftform, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.

Ort/Datum

Sarstedt, 05.09.2013

Unterschrift/Stempel

Avacon AG